

	Antragsstellerinnen/ Antragssteller	Antrag Gemeinderat	Antrag	Stellungnahme Gemeinderat
1.	SAKO Finanzen Res- ourcen Umwelt	Art. 36 Kündigung durch die Wahlbehörde ¹ Die Wahlbehörde kann das definitive Arbeitsverhältnis jederzeit mit Verfügung unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf das Ende eines Monats kündigen: <i>a</i> bei weniger als drei Dienstjahren: drei Monate, <i>b</i> bei mehr als drei Dienstjahren: sechs Monate. ² Das Arbeitsverhältnis kann nur aus triftigen oder organisatorischen Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Vorbehalten bleiben Art. 39 und 40. ³ Triftige Gründe für eine Kündigung liegen insbesondere vor, wenn die betreffende Person trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung <i>a</i> ungenügende Leistungen erbringt und eine lohn-mässige Rückstufung nicht zweckmässig erscheint, <i>b</i> Dienstpflichten wiederholt missachtet hat, <i>c</i> durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima in der betroffenen Dienststelle nachhaltig stört. ⁴ Eine Kündigung aus organisatorischen Gründen kann ausgesprochen werden, wenn eine Stelle aufgehoben oder verschoben wird, ohne dass den betroffenen Angestellten eine zumutbare Stelle angeboten werden kann. In diesem Fall wird eine Abfindung nach Art. 37 ausgerichtet. ⁵ Die Kündigung ist schriftlich und allenfalls unter Anordnung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde zu eröffnen.	Art. 36 Kündigung durch die Wahlbehörde ¹ Unverändert. ² Das Arbeitsverhältnis kann nur aus triftigen sachlichen oder organisatorischen Gründen gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Vorbehalten bleiben Art. 39 und 40. ³ Triftige Sachliche Gründe für eine Kündigung liegen insbesondere vor, wenn die betreffende Person trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung <i>a</i> ungenügende Leistungen erbringt und eine lohn-mässige Rückstufung nicht zweckmässig erscheint, <i>b</i> Dienstpflichten wiederholt missachtet hat, <i>c</i> durch ihr Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima in der betroffenen Dienststelle nachhaltig stört. ⁴⁺⁵ Unverändert.	In der Rechtsprechung wird der Begriff «triftig» dem Begriff «sachlich» gleichgestellt: «Der triftige Grund ist gleichbedeutend mit dem sachlichen Grund.» (vgl. BVR 2001, S. 385 E. 2). Rechtlich besteht damit zwischen den beiden Begriffen kein Unterschied. Bei den bernischen Gemeinden gibt es Beispiele für beide Begriffe. Der Gemeinderat schliesst sich dem Antrag der Kommission an. Antrag: <i>Annahme</i>

	Antragsstellerinnen/ Antragssteller	Antrag Gemeinderat	Antrag	Stellungnahme Gemeinderat
2.	Fraktion SVP	Art. 48a 2. Zusätzliche Lohnstufen ¹ Der Gemeinderat legt die für den Leistungsanteil die individuelle Lohnerhöhung einsetzbare Lohnsumme jährlich im Budget fest, mindestens jedoch 1,2 Prozent der Bruttolohnsumme der Mitarbeitenden in den Lohnstufen -4 bis 59. Er orientiert sich dabei insbesondere an den personal- und lohnpolitischen Grundsätzen von Art. 3 Abs. 1 lit. a bis d so wie h und i. ² Die Vorgesetzten können im Rahmen der durch den Gemeinderat festgelegten Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zusätzliche Lohnstufen gewähren. ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	Art. 48a 2. Zusätzliche Lohnstufen ¹ Der Gemeinderat legt die für die individuelle Lohnerhöhung einsetzbare Lohnsumme jährlich im Budget fest, in der Regel 1,2 Prozent der Bruttolohnsumme der Mitarbeitenden in den Lohnstufen -4 bis 59. Er orientiert sich dabei insbesondere an den personal- und lohnpolitischen Grundsätzen von Art. 3 Abs. 1 lit. a bis d sowie h und i. ²⁺³ Unverändert.	Grundsätzlich will der Gemeinderat auch in Zukunft 1,2 Prozent der Bruttolohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen einsetzen. An der bestehenden Praxis soll nichts geändert werden. Der Gemeinderat hat aber Verständnis für das Anliegen der Antragstellerin. In begründeten Fällen, insbesondere in finanzpolitisch schwierigen Zeiten, soll der Gemeinderat ausnahmsweise von diesem Grundsatz abweichen können. Damit erhält er in unsicheren Zeiten mehr Spielraum, wobei unverändert der Stadtrat über den Umfang der Erhöhung im Rahmen des Budgets befinden wird. Der Gemeinderat schliesst sich dem vorliegenden Antrag deshalb an. Antrag: <i>Annahme</i>

Thun, 19. März 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller